Bezugsgebühr vierteljährlich 2 M. 250, durch die Post M. 2.75. Annahme von Ankündigungen: Montag bis Freitag 8–3 Uhr Nachm. Sonntags v. Vorm. 11–½1 Uhr Mitt. Für Neustadt: Gr. Meißnerg. 5 nur an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags. Die 1spaltige Grundzeile gewöhnlicher Schrift 15 Pfg. Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 20 Pfg.; Tabellarische Anordnung entsprechend Aufschlag. Grundzeile für Montage oder nach Festtagen 20 Pfg. Für Agentenanzeigen 2c., bis 30 Pfg. nach besonderem Tarif. Auswärtige Anträge nur gegen Vorausbezahlung. Ankündigungen nehmen sämmtliche inländische Annoncenbureaux an. Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet. Für Richtigkeit einzelner Schriftstücke keine Verbindlichkeit. Fernsprechstelle Nr. 11.

Dresdner Nachrichten

41. Jahrgang. Dresden, 1896.

Lobeck & Co., Hoflieferanten Seiner Majestät des Königs von Sachsen. **Chocoladen, Cacaos, Desserts.** Einzelverkauf **Altmarkt 2.**

Tafel- Café- Wasch- Geschirre J. G. Klingner Waisenhausstr. 3 Porzellan, Glas, Steingut.

Tapeten. Gustav Hitzschold, Moritzstrasse 14. **Tapeten.**

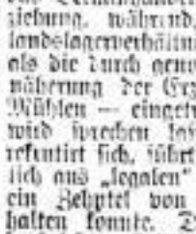

H. Niedenführ Dresden, Wallstrasse 14. Haupt-Niederlage der Nähmaschinen- und Fahrrad-Fabrik vorm. Seidel & Naumann, Dresden.

WEIN-Handlung -Stuben Portikus a. d. Markthalle **Max: Kunath,** Wallstr. 8.

Regenschirme in grösster Auswahl. Schirmfabrik **C. A. Petschke,** Wilsdrufferstr. 17. Annenstr. 9 (Stadthaus).

Nr. 70. Spiegel: Getreidetermingeschäft. Hofnachrichten. Corpsbefehl. Landtagsverhandlungen. Adressen. Gesammtrathssitzung. Landesverrathsprozeß. Gerichtsverhandlungen. Muthmaßliche Witterung: Niederschläge, leichter Frost. **Mittwoch, 11. März.**

Politisches.

Der Schwerpunkt der Reichstagsarbeiten, die sich im Plenum träge und mühsam fortschleppen, liegt gegenwärtig in den Kommissionen. Im nationalen Interesse ist es zunächst mit lebhafter Genugthuung zu begrüßen, daß die Budgetkommission, offenbar unter dem Eindrucke des rühmlichen Verhaltens der Reichsregierung in der Transvaalfrage, die Mehrforderungen im diesjährigen Marineetat mit einer stattlichen Mehrheit bewilligt hat. Diese Mehrheit entspricht vollständig dem herzlichen Einvernehmen, in dem sich die Regierung mit den Ordnungsparteien in Bezug auf unsere überseeische Politik befindet. Weniger erbaulich erscheint aus demselben nationalen Gesichtspunkte der bisherige Verlauf der Verhandlungen in der Kommission zur Vorberathung des bürgerlichen Gesetzbuches. Beharrt hier das Centrum auf seinem partikularistischen Standpunkte, so dürfte das große Einheitswerk in der gegenwärtigen Tagung entweder überhaupt nicht zu Stande kommen oder im günstigsten Falle nur als Rumpf aus den Kommissionsberathungen hervorgehen. Die Kommission zur Vorberathung des Börsengesetzentwurfes hat die erste Lesung beendigt und die Ergebnisse derselben berechtigen zu der Erwartung, daß endlich eine durchgreifende Börsenreform zu Stande kommen wird, vorausgesetzt allerdings, daß die verbündeten Regierungen in den wesentlichen Punkten den Aenderungen, die in der Kommission an der Vorlage vorgenommen worden sind, ihre Zustimmung nicht versagen und den Protestkundgebungen, die neuerdings wieder gegen das Gesetz und dessen Verschärfungen vom Stapel gelassen werden, keinen maßgebenden Einfluß auf ihre Entschließungen einräumen. Bisher scheinen diese Proteste aus den Kreisen der Interessenten keinen Eindruck gemacht zu haben; erklärte doch Herr v. Böttticher, auf den man noch die größten Hoffnungen gesetzt hatte, kürzlich in Erwiderung auf eine Eingabe der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, daß der Kaufmannsstand aus dem Börsengesetzentwurfe „eine Verletzung seines Ehrgefühls nicht wohl herleiten" könne. Auch in den Protestkundgebungen allerneuesten Datums muß das „gekränkte Ehrgefühl" noch immer das leichtigste Argument gegen die Börsenreform abgeben, das indeß ebenso hinfällig ist, wie die manchesterlichen Phrasen von der „Bedrohung der Weltmachtstellung des deutschen Handels" und der „agrarischen Begehrlichkeit", mit denen man das energische Vorgehen gegen die Auswüchse auf dem Gebiete der Börse zu entlasten glaubt.

Unter den Beschlüssen der Börsenkommission ist der weitaus wichtigste das Verbot des Getreideterminhandels. Das Verbot, das mit 11 gegen 9 Stimmen beschlossen worden ist, soll nicht sofort, sondern erst vom 1. Januar 1899 an in Kraft treten, damit die betheiligten Kreise sich auf den neuen Zustand einrichten können. Dieses Verbot richtet sich nicht gegen das solide Lieferungsgeschäft in effektiven Waaren, sondern gegen die börsenmäßigen Zeitgeschäfte in fingirter Waare, bei denen die Absicht einer Lieferung gänzlich ausgeschlossen ist. Wer börsenmäßige Zeitgeschäfte machen will, braucht nicht die geringste Sachkenntniß zu besitzen; er braucht Weizen von Hafer nicht unterscheiden zu können. Er kauft oder verkauft eben nur „Papier-Weizen" oder „Papier-Roggen", wie der bezeichnende technische Ausdruck lautet; ganz gleichgiltig ist ihm Herkunft und Beschaffenheit der Waare; er denkt nicht daran, zu der Deckung des Brotbedarfs sein Theilchen beizutragen, sondern lediglich daran, die gekaufte „Papier-Waare" möglichst hoch und möglichst bald wieder loszuschlagen oder die verkaufte möglichst rasch und möglichst billig wieder „einzudecken" und in beiden Fällen die „Differenz" einzustreichen. Jedem Unbefangenen leuchtet ein, daß durch derartige oft sich überstürzende Käufe oder Verkäufe heftige Preisschwankungen entstehen müssen, zu welchen die innere Lage des Getreidemarktes gar keinen Anlaß bietet, oder welche mit dem wirklichen Angebot und der echten Bedarfsfrage nicht den mindesten Zusammenhang haben. Wir wollen, bemerkt die „Köln. Volksztg.", gar nicht davon reden, daß dieses börsenmäßige Zeitgeschäft, indem es auch Nicht-Fachleuten möglich macht, am Getreidehandel sich zu betheiligen, gerade solche Leute selbst schwer schädigt, da es sie langsam, aber sicher zu Grunde richtet, wenn sie nicht noch mit einem blauen Auge sich zurückziehen; aber der Bauer, welcher dem Boden in harter Arbeit die oft spärliche Ernte abringt, muß davor geschützt werden, daß ihm dieselbe von Leuten noch dazu entwerthet wird, welche das Ergebniß seines Schweißes und seiner Hände Arbeit nur zum Gegenstand wilden Spiels machen. Zum Beweise dafür, daß es auch ohne den Terminhandel in Getreide geht, werden die großen Getreideplätze Köln und Mannheim, Halle und Magdeburg, Danzig und Stettin genannt, wo umfangreiche Getreidegeschäfte ohne börsenmäßigen Zeithandel betrieben werden und wo die Betheiligten sich ganz wohl dabei fühlen. Werden sie auch nicht in einem Jahre reich, wie dies dem verwegenen Spieler wohl schon hier und da einmal glücken mag, so verarmen sie auch nicht so leicht, und der von ihnen verdiente Groschen haftet, weil verdient und nicht erspielt, viel fester in ihrem Geldbeutel, als das dort lose sitzende erspielte Markstück. Zahlreiche Müller schließen keine börsenmäßigen Zeitgeschäfte ab, schon weil sie den Mischmasch von Frucht, den sie bei Erfüllung der von ihnen gethätigten Abschlüsse geliefert erhalten, gar nicht vermahlen könnten.

Indeß darf bei der Beurtheilung des erwähnten Kommissionsbeschlusses nicht übersehen werden, daß auch dort, wo das Bedürfniß einer entschiedenen Börsenreform unbedingt anerkannt wird, sehr gewichtige Einwendungen gegen das Verbot des Getreide-Termin-Geschäfts geltend gemacht werden. So schreibt u. A. die „Bank- und Handels-Ztg.": Zur unbedingten Voraussetzung hätte dieses Verbot in erster Linie, daß in Deutschland an den Knotenpunkten der Verkehrswege, namentlich in den Hauptproduktionsgegenden, große Getreidespeicher vorhanden sind, daß diese Silo-Speichergesellschaften durch Ausgabe von Warrants in der Lage sind, sich jederzeit den offenen Geldmarkt resp. durch Beleihung seitens der Reichsbank die flüssigen Staatsmittel dienstbar zu machen und daß das System von Getreide-Verkaufsstellen auf genossenschaftlicher Basis allgemein in der Praxis Anwendung gefunden hat. Denn wenn das Termingeschäft wirklich einmal verboten wird, muß die Gefahr ausgeschlossen sein, daß das zu Anfang der Ernte mit dringender Eile zum Verkauf drängende Getreide-Angebot aus erster Hand kein Unterkommen und keine Verwerthung findet. So lange die Speicher und die genossenschaftlichen Verkaufsstellen noch nicht vorhanden sind, würde bei Wegfall des Termingeschäfts der Getreidepreis zu Anfang der Campagne ganz enorm herabgehen, und erst wenn der Bedarf genügend Rohprodukte gekauft hat, würde ebenso heftig eine Preissteigerung eintreten. Wir würden also gerade das Gegentheil von dem erreichen, was erstrebt werden soll, nämlich, daß die Preisschwankungen sich möglichst innerhalb enger Grenzen halten und nach Möglichkeit sowohl exaltirt hohe als exaltirt niedrige Preise vermieden werden. Ist es auch unmöglich, daß andauernd ein den Erzeugungskosten entsprechender Getreidepreis stabilisirt wird, so muß doch dieser Idealzustand der Volkswirthschaft nach Möglichkeit angestrebt werden. Unter den jetzigen Verhältnissen wäre das Terminhandelverbot das denkbar widersinnigste in dieser Beziehung, während, wenn nach Jahren einmal sich sowohl die Inlandslagerverhältnisse in den produzirenden Provinzen gebessert, als die durch genossenschaftliche Verkaufsstellen herbeigeführte Annäherung der Erzeuger zu den Verbrauchern — Landwirthe und Mühlen — eingetreten ist, sich über ein Verbot des Terminhandels wird sprechen lassen. Der jetzige Verkehr an der Berliner Börse reduzirt sich, führt das genannte Blatt weiter aus, fast ausschließlich aus „legalen" Termingeschäften, was zur Folge hat, daß kaum ein Zehntel von der Größe des früheren Terminverkehrs sich erhalten konnte. Die nothwendigen Termingeschäfte verhalten sich in belebten Zeitläuften kaum wie 9 zu 1, aber dieses ein Zehntel ist doch so unendlich wichtig, daß man es, ehe nicht Besseres an seine Stelle tritt, absolut erhalten muß, selbst auf die Gefahr hin, daß in der Zwischenzeit einmal durch Spielgeschäfte der Terminverkehr weit über seinen berechtigten Umfang hinaus sich vergrößern sollte. Heute verkauft der Produzent — der deutsche Landwirth — sein Getreide zumeist an einen in seiner Nähe domizilirten Getreidehändler, und dieser verkauft, um sich gegen allzugroße Preisschwankungen zu versichern, das Getreide auf Termin an der Börse. Später liefert dieser Provinzhändler entweder das Getreide in natura zur Erfüllung des Terminkontraktes an den Börsenplatz, oder er verkauft, wenn dies für ihn günstiger ist, das Getreide an einen anderen Händler oder an eine Mühle oder dergleichen und deckt so die früher verkauften Getreidetermine zurück. Wenn dieser Händler in der Provinz nicht mehr in der Lage ist, sich gegen größeren Preisverlust zu versichern, so wird er naturgemäß das größere Risiko nur dann zu tragen vermögen, wenn ihm eine größere Gewinnchance geboten wird, d. h. also, wenn er dem Landwirth mehrere Mark weniger für sein Getreide zahlt, als er dies unter den jetzigen Verhältnissen thut. Liegt hierin schon ein Nachtheil für die Landwirthe, so wird derselbe sich noch wesentlicher in den Jahren bemerkbar machen, in welchen eine große Inlandsernte in den ersten Monaten der Campagne dringendes Angebot in Getreide von allen Seiten hervortreten läßt. In letzterem Falle wäre das Getreide vielleicht zeitweilig unverkäuflich, jedenfalls aber nur zu Schleuderpreisen unterzubringen. Diese Möglichkeit muß unbedingt, ehe der Getreide-Terminhandel aufgehoben wird, ausgeschlossen sein.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 10. März.

° Berlin. Der Kaiser empfing Abends gegen 6½ Uhr den Grafen Goluchowski zu einer fast dreiviertelstündigen Audienz. Der Audienz wohnte Niemand bei. Graf Goluchowski wurde sodann von der Kaiserin empfangen.

° Berlin. Der Deutsche Handelstag nahm einstimmig den Antrag Kämpf-Berlin an, wonach der Handelstag eine Gesetzgebung zurückweist, welche in die Verkehrsfreiheit eingreift, die Selbstständigkeit der Handelsvertretungen bei der Börsenverwaltung herabdrückt und das Selbstgefühl im Handelsstand beleidigt. Ebenso einstimmig wurde der Beschlußantrag Frentzel-Berlin angenommen, welcher ausspricht, daß im Margarinegesetz, im Börsengesetz und im Handelsdüngergesetz Bestrebungen, Handel und Industrie einzuengen, ausgedrückt und in den Kommissionsanträgen unzulässig übertrieben worden sind. Der Handelstag billige alle Vorschriften gegen Auswüchse und verwahre sich entschieden gegen Maßnahmen, welche wichtige Berufsstände in der allgemeinen Achtung herabsetzen, deren Mitglieder in der Wahrung berechtigter Interessen hindern und dadurch den Einzelnen wie die Gesammtheit unberechenbar schädigen.

Berlin. Reichstag. Die Berathung der Gewerbenovelle wird fortgesetzt bei Artikel 6, welcher für die handelsgewerbliche Sonntagsruhe auch Ausdehnung auf die Konsum- und andere Vereine fordert. — Abg. Schneider (freis. Volksp.) ist zwar im Prinzip damit einverstanden, wenigstens insoweit, als die Konsumvereine in Betracht kommen. Es sei nur billig, auch den Angestellten der Konsumvereine den in der Sonntagsruhe liegenden Arbeiterschutz zukommen zu lassen. Aber die „anderen Vereine" müßten noch näher bestimmt werden, damit nicht auch gemeinnützige Genossenschaften, wie Badeanstalten, Schornsteinfeger-Genossenschaften 2c., die nur Sonntags ihren Betrieb ausüben könnten, der Sonntagsruhe unterständen. — Ohne weitere Debatte wird der Artikel genehmigt. Von den Abgg. Gröber, v. Hollenfer u. Genossen war die Einschaltung eines Art. 6a beantragt, betreffend Verbot des Branntwein-Kleinhandels und des Ausschankes geistiger Getränke vor 8 Uhr Morgens. Der Antrag wurde indeß mit der Erklärung zurückgezogen, daß sich die Antragsteller damit begnügten, die Sache angeregt zu haben. Art. 7 will die Bestimmung des § 42b der Gewerbeordnung, wonach die höhere Verwaltungsbehörde gewisse Bestimmungen über den Hausirhandel „am Orte" nur auf Grund eines Gemeindebeschlusses erlassen kann, dahin ändern, daß es dazu nur der „Anhörung der Gemeindebehörde" bedarf. Ferner will der Artikel, daß durch entsprechende Aenderung des § 59 das hausirmäßige Feilbieten von land- und forstwirthschaftlichen Artikeln, besonders auch auf Wochenmärkten, künftig auch von einer Erlaubniß abhängig gemacht werden darf, insoweit es sich nicht nur um selbstgewonnene oder selbstverfertigte Waaren handelt. — Abg. Richter (freis. Volksp.) beantragt Ablehnung beider Bestimmungen des Artikels, denn die erstere schädige die Selbstverwaltung der Gemeinden, während die zweite Bestimmung den Zwischenhandel in ganz unnöthiger Weise beeinträchtigen würde, ohne dem Absatz landwirthschaftlicher Produkte förderlich zu sein. — Nachdem Ministerialdirektor v. Bötticher um unveränderte Annahme des Artikels ersucht hat, wird er unter Streichung der zweiten Bestimmung angenommen. Der Hausir- und Markthandel in Landwirthschafts-, Gärtnereis- u. s. w. Produkten ist also auch künftig nicht konzessionspflichtig. — Zu Art. 7a beantragt Abg. Lenzmann (freis. Volksp.), hinzuzufügen, daß Kinder unter 14 Jahren nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten, oder ohne vorherige Bestellung, von Haus zu Haus feilbieten dürfen. Die Ortspolizeibehörden sollen jedoch befugt sein, für bestimmte Zeitperioden, aber jedesmal auf höchstens zwei Wochen, Ausnahmen von vorstehendem Verbot zu gestatten. — Abg. Hitze (Centr.) ist mit dem Antrag einverstanden, will aber der Polizei die Zulassung von Ausnahmen nicht gestatten. — Staatssekretär v. Bötticher will den Antrag im Bundesrath befürworten. Aussicht auf Annahme habe der Antrag aber nur, wenn auch der zweite Theil aufrecht erhalten bleibe. Er verweise dabei nur auf Weihnachten und auf die wirthschaftliche Seite des Hausirens von Kindern um diese Zeit; auch werde vielleicht die Frist, zu welcher jedesmal eine Ausnahme gestattet werden dürfe, noch etwas zu verlängern sein. — Abg. Hollenfer stimmt Namens der Konservativen beiden Theilen des Antrags zu. — Abg. Hitze erklärt die Zustimmung des Centrums zur Gestattung von Ausnahmen, falls dafür in der 3. Lesung gewisse Direktiven gegeben werden. — Der Antrag Lenzmann wird angenommen. — Art. 8 der Vorlage bestimmt: Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren darf, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren Ausnahmen zuläßt, nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Es soll also das Detailreisen auf das Aufsuchen von Gewerbetreibenden beschränkt werden. — Frhr. v. Stumm (Reichsp.) hat gegen die weitgehende Beschränkung des Detailreisens Bedenken, mindestens müßte das Detailreisen zu Nicht-Gewerbetreibenden auch gestattet sein, „soweit den Betreffenden dazu eine ausdrückliche öffentliche oder schriftliche Aufforderung zugegangen sei". — Abg. Hine (Centr.) beantragt dagegen, Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke von der im Art. 8 geplanten Beschränkung des Detailreisens auszunehmen und außerdem dem Bundesrath die Zulassung weiterer Ausnahmen nicht nur für andere Waaren, sondern auch für gewisse Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden anheimzugeben. — Abg. Quentin (nl.) erklärt, ein Theil seiner Freunde verwerfe den ganzen Art. 8, ein anderer Theil halte allerdings derartige Bestimmungen für erforderlich im Interesse der Kleingewerbetreibenden. Redner beantragt, außer Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken Leinen-Wäsche und Aussteuern in diesen Artikeln, ferner Wein und Baumaterial für das Detailreisen freizugeben. — Abg. Humann (Centr.) findet Art. 8 in seiner Schroffheit ebenfalls bedenklich und bezieht sich dabei namentlich auf alte Bielefelder Leinenwaarengeschäfte und deren herkömmlichen Absatz auf dem Wege des Detailreisens. Er beantragt, dem Artikel hinzuzufügen: „Für Gewerbebetriebe, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Nachweis eines mehr als 5jährigen Bestehens erbringen, verbleibt es bis zur Ausscheidung des seitherigen Inhabers der Firma für den Umfang des gegenwärtigen Geschäftsbetriebes bei den bisherigen Bestimmungen." — Abg. v. Cuny (nl.) befürwortet den Antrag Gröber-Hitze in der Maßgabe, daß auch Gegenstände des Weinhandels von dem Detailreisen auszulegenden Beschränkungen befreit bleiben sollen. — Abg. Förster (Antis.) spricht sich Namens seiner Partei für den Antrag Gröber-Hitze aus, aber unter Streichung aller Bundesraths-Befugniß, noch weitere Waaren für das Detailreisen freizugeben, sowie unter Hinzufügung des Antrags Stumm. — Abg. Casselmann (freis. Volksp.) spricht sich gegen diese Bestimmungen überhaupt aus. — Abg. Vogtherr (soz.) verlangt Beseitigung der Legitimationskarten für die Reisenden. — Abg. Quentin beantragt noch: „Gewerbetreibende, welche bis zum 1. Januar 1896 ihr Geschäft mittelst Aufsuchen von Bestellungen bei Privatkunden betrieben haben, behalten für sich und, nach ihrem Tode, deren Wittwen bezw. minderjährigen Kinder, die Befugniß zur Fortführung des Geschäftes in der bisherigen Weise." — Nach längerer Debatte werden die Anträge Stumm, Cuny und Quentin abgelehnt. Der Antrag Frisen-Humann, welcher unter die im Antrag Gröber-Hitze-Hollenfer bezeichneten Ausnahmen (Druckschriften und Bildwerke) auch Leinen- und Wäschewaaren aufnehmen will, wird mit 130 gegen 109 Stimmen angenommen. Endlich wird der Antrag Gröber-Hitze-Hollenfer in der Fassung, die er durch Annahme des vorgenannten Antrags erhalten hat, angenommen. Demnach sind also Druckschriften, andere Schriften, Bildwerke, sowie Leinen- und Wäschewaaren für das Detailreisen freigegeben, und außerdem sind die Befugnisse des Bundesraths, noch weitere Ausnahmen zu gestatten, über die Vorlage hinaus erhöht. — Weiterberathung morgen.

Berlin. Die Reichstagskommission für das Bürgerliche Gesetzbuch begann heute die Berathung des Abschnitts Lieferungsvertrag. Die Sozialdemokraten beantragten Abschaffung der bestehenden Gesindeordnung und Gleichstellung des Gesindes und der ländlichen Arbeiter mit den gewerblichen Arbeitern. — Dem „Reichsanzeiger" wird gegenüber einer Behauptung des Rittmeisters a. D. v. Ploetz in der „Deutschen Tagesztg." auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung, welche für Ermittelung des Bestandes an kriegsbrauchbaren Pferden von Zeit zu Zeit stattfindet, konstatirt, daß die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde stetig wächst. — Der Provinziallandtag der Provinz Sachsen nahm eine Resolution an, in der dem Provinzial-Ausschuß zur Erwägung gegeben wird, gegen die Stadt Leipzig mit allen Mitteln vorzugehen, um die Verunreinigung der Elster durch Zuweisung der Leipziger Abwässer zu verhindern. — Graf Goluchowski stattete heute Vormittag, als er sich zum Frühstück beim bayerischen Gesandten begab, in Begleitung des österreichischen Botschafters dem Reichskanzler und dem Staatssekretär des Auswärtigen einen Besuch ab. An dem Frühstück zu Ehren des Grafen Goluchowski bei dem bayerischen Gesandten nahmen Theil: der Reichskanzler, der österreichische Botschafter mit dem Militärbevollmächtigten, Staatssekretär Frhr. v. Marschall, der bayerische Militärbevollmächtigte, die Herren der österreichischen Botschaft und der österreichischen Gesandtschaft.

Berlin. Der Deutsche Handelstag hielt heute hier seine diesjährige Plenarversammlung ab, nachdem gestern die Sitzung des Ausschusses stattgefunden hatte. Staatsminister v. Bötticher begrüßte die Versammlung Namens der Regierung. Er sagte

Friedrich & Glöckner. Lederhandlung und Schleiflack-Fabrikation. Dresden-N., Bautznerstr. 27b (Ecke Marienstraße).